

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Ziller (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 01. März 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2010) und **Antwort**

Verstoß gegen §44 des Bundesnaturschutzgesetzes in Berlin ohne Konsequenzen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet der Senat die Sicherstellung der Umsetzung von §44 BNatSchG (Alt: §42) in Berlin?

Antwort zu 1.: Soweit die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Oberste Naturschutzbehörde) für den Vollzug dieser Verbote zuständig ist (Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen), werden diese im Einklang mit dem Europäischen Artenschutzrecht wie folgt umgesetzt: Im Fall der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbot: §44 Abs.1 Nr.3 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) ist grundsätzlich Ersatz im Verhältnis 1:1 zu leisten. Zur Einhaltung des Verbots §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Töten, Verletzen von Tieren, Zerstören von Gelege) wird angeordnet, die Beseitigungsmaßnahme (meist Gebäudesanierungen- oder -abrisse) durch eine nachweislich fachkundige und namentlich zu benennende Person kontrollieren zu lassen. Die Vollzugspraxis wird als erfolgreich bewertet; sie findet bei Betroffenen (meist Bauherren) und Naturschutzverbänden gleichermaßen Akzeptanz.

Frage 2: Wie wird die Einhaltung in Berlin kontrolliert und wie wird mit Hinweisen auf Verstöße umgegangen?

Antwort zu 2.: Rechtsverstöße sind den zuständigen Verfolgungsbehörden zu melden. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind dies die Bezirksämter (dort je nach Organisationsstruktur zuständig: Untere Naturschutzbehörden oder Ordnungsämter); Verfolgungsbehörde bei Straftaten ist die Staatsanwaltschaft Berlin. Werden Bediensteten des Landes Berlin im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Umweltdelikte bekannt, besteht Dienstpflicht zur Anzeige bei der zuständigen Verfolgungsbehörde (sofern nicht bereits Anzeige durch andere erstattet wurde).

Frage 3: In wie vielen Fällen - in denen Verstoß vermutet / gemeldet wurde - ist die Senatsverwaltung in den letzten Jahren mit welchen Konsequenzen tätig geworden (bitte Auflistung nach Jahren und Bezirk/Forsten)?

Antwort zu 3.: Die Senatsverwaltung ist nicht Verfolgungsbehörde, führt daher keine Fallzahlstatistik. Meldende/anzeigende Personen werden, da nur diese selbst das Beobachtete unmittelbar bezeugen können, gebeten, sich direkt an die zuständige Verfolgungsbehörde zu wenden. Anderenfalls übernimmt die Meldung/Anzeige die Oberste Naturschutzbehörde (ausgenommen anonyme Hinweise).

Frage 4: Wie bewertet der Senat den Vorfall am 16.12.2010 in Biesdorf (Bereich Lappiner Straße), wo es trotz konkreter, direkter Informationen und Proteste der AnwohnerInnen bei Baumfällarbeiten durch das Grünflächenamt - über die die AnwohnerInnen im Vorfeld nicht informiert wurden - zur Zerstörung (schlichtweg "Zersägen") einer großen Fledermausbrut (ca. 280 Abendsegler) gekommen ist?

Antwort zu 4.: Nach den der Obersten Naturschutzbehörde vorliegenden Informationen ist der Vorfall als schwerwiegend einzuschätzen, der möglicherweise Straftatbestände sowohl nach dem Bundesnaturschutzgesetz, als auch nach dem Tierschutzgesetz erfüllt. Der Obersten Naturschutzbehörde ist der Vorfall durch einen sachverständigen Zeugen gemeldet worden. Dieser wurde gebeten, die Straftat selbst bei der Staatsanwaltschaft Berlin anzuzeigen. Dies ist erfolgt.

Frage 5: Sind dem Senat andere Vorfälle in Berlin bekannt, bei denen BürgerInnen unmittelbar vor Vollzug einer Baumfällung erfolglos auf den Verstoß gegen das Naturschutzgesetz und die damit verbundene Vernichtung von geschützten Lebensräumen hingewiesen haben?

Antwort zu 5.: Der Obersten Naturschutzbehörde ist kürzlich ein Fall zur Kenntnis gelangt. In diesem Fall handelte eine Privatperson. Der Verstoß wurde durch AnwohnerInnen bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angezeigt, der Vorgang von dort an die Staatsanwaltschaft Berlin als zuständige Verfolgungsbehörde weitergeleitet. Weitere Vorkommnisse dieser Art sind dem Senat nicht bekannt.

Frage 6: Welche Möglichkeiten haben betroffene BürgerInnen in einer solchen Situation zukünftig Verstöße gegen geltendes Recht und die Zerstörung von geschützten Lebensräumen zu verhindern?

Antwort zu 6.: Alle Bürgerinnen und Bürger sollten Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen den zuständigen Behörden melden. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung finanziert einen Beratungsdienst für Behörden und andere Institutionen in Angelegenheiten des Fledermausschutzes, der in derartigen Fällen in Anspruch genommen werden kann.

Berlin, den 25. März 2010

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2010)